

Dr. Ludwig Elle
Serbski institut z. t. / Sorbisches Institut
Dwórniścowa 6 /Bahnhofstraße 6
02625 Budyšin / Bautzen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1676

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landtagsverwaltung
Herrn Dr. Marcus Hahn-Lorber
24171 Kiel

29. 8. 2013

**Betr.: Stellungnahme zur Reform der Landesverfassung
Vorschlag zur Aufnahme des Minderheitenschulwesens in die Landesverfassung**

Stellungnahme zur Aufnahme eines Artikels zum Minderheitenschulwesen in die Landesverfassung Schleswig-Holsteins

1. Die Aufnahme eines Rechts auf Unterricht in den Sprachen der nationalen Minderheiten im Verfassungsrang ist insofern grundsätzlich schlüssig, da dies als wesentliche Komponente der Gewährleistung der „**kulturellen Eigenständigkeit [...]** **der nationalen Minderheiten**“ (vgl. LV Artikel 5) anzusehen ist. Dass zur nicht näher definierten „**kulturellen Eigenständigkeit**“ jedenfalls die Sprachen der nationalen Minderheiten, und damit die Unterrichtung in diesen Sprachen, gehören, steht außer Zweifel. Insofern ist der Verweis bzw. die Anlehnung im Formulierungsvorschlag (Umdruck 18/1592) insbesondere auf die Landesverfassung des Freistaat Sachsen (Artikel 6 (1)) berechtigt, wo auf die kulturelle Eigenständigkeit der Sorben wesentlich prägende „**Bewahrung der Identität**“ und „**Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung**“ abgestellt wird, die „**insbesondere [auch] durch Schulen**“ gewährleistet werden soll.
2. Den Stellenwert des Schulwesens für die nationalen Minderheiten und Sprachgruppen bekräftigt nicht zuletzt die Tatsache, dass das Land Schleswig-Holstein die folgenden, das Schulwesen betreffenden Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen übernommen hat:

Artikel 8 Abs. (1) b) iii (für Niederdeutsch), und Abs. (1) b) iv (für Dänisch und Friesisch)

Artikel 8 Abs. (1) c) iii (für Dänisch und Niederdeutsch), und Abs. (1) c) iv (für Dänisch und Friesisch)

Artikel 8 Abs. (1) g) (für Dänisch, Friesisch, Niederdeutsch und Romanes)

Artikel 8 Abs. (1) h) (für Dänisch, Friesisch, Niederdeutsch und Romanes)

Artikel 8 Abs. (1) i) (für Dänisch, Friesisch, Niederdeutsch)

Artikel 8 Abs. (2) (für Dänisch, Friesisch, Niederdeutsch)

3. Hinsichtlich des Formulierungsvorschlags der Fraktionen (Umdruck 18/1529) für § 8 (4) Satz 1 und Satz 2 werden folgende Probleme gesehen:

Der Begriff „**Regelschule**“ ist offensichtlich als reguläre allgemeinbildende Schule (im Gegensatz zu Sonderschulen) zu interpretieren, d. h. es wird der grundgesetzlichen Schulpflicht genügt und es werden Unterrichtsinhalte vermittelt und Schulabschlüsse erzielt, die den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein bzw. der Bundesrepublik entsprechen. Dies schließt ein, dass Kindern, die die notwendigen spezifischen Voraussetzungen für den Schulbesuch – etwa ausreichende dänische Sprachkenntnisse – erfüllen, die Aufnahme in eine solche Schule nicht verwehrt werden darf. Gemäß Landesverfassung Art. 8 (4) entscheiden die Eltern, ob ihre Kinder eine Minderheitenschule besuchen sollen.

Die Formulierung „**Regelschule des dänischen Bevölkerungsteils**“ unterstellt dagegen einerseits, dass es einen rechtlich und schulorganisatorisch eindeutig fixierbaren dänischen Bevölkerungsteil gibt und andererseits, dass obligatorisch und ausschließlich nur Angehörige der dänischen Minderheit diese Schulen besuchen müssen (können) bzw. Schüler (und deren Eltern) dieser Schulen obligatorisch Angehörige des dänischen Bevölkerungsteils sind. Dies ist allerdings wegen der Bekenntnisfreiheit zur Minderheit im Einzelnen nicht überprüfbar und im Zweifelsfalle nicht zu be- bzw. zu widerlegen. Es widerspräche zudem der Freiheit der Wahl einer Schule (LV Art 8 (4) Satz 3) und wäre verfassungsrechtlich bedenklich (GG Art. 3 und Art. 6). Es läge im Übrigen auch nicht im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens von Mehrheit und Minderheit, Interessenten vom

Besuch dieser Schulen wegen vermeintlicher Nichtzugehörigkeit zur nationalen Minderheit auszuschließen.

Zum Vergleich: Sorbische Schulen in Sachsen sind öffentliche Schulen, in denen die sorbische Sprache überwiegende (Grundschule) bzw. in einigen Fächern (Oberschule, Gymnasium) Unterrichtssprache ist und es weitere Sonderregelungen gibt (etwa die Anerkennung in sorbischer Sprache abgelegter Prüfungen). Voraussetzungen des Besuchs sind ausschließlich die erforderlichen Sprachkenntnisse. Dass diese Schulen vor allem von Kindern aus dem sorbischen Bevölkerungsteils besucht werden ist zu vermuten, jedoch nicht Bedingung und überprüfbar. Es handelt sich mithin um (öffentliche), für die besonderen Bedingungen der sorbischen Minderheit geschaffene Schulen, jedoch nicht um „Schulen des sorbischen Bevölkerungsteils“.

4. Der alternative Formulierungsvorschlag des Wissenschaftlichen Dienstes (Umdruck 18/1530) für Artikel 8 Abs. (5) lautet:

„(5) Schulen der [nationalen] dänischen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze. Ihre Finanzierung durch das Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schule entsprechenden Höhe.“

Diese Formulierung löst die benannten Probleme allerdings nicht vollständig, sondern nur dann, wenn auch der Zusatz **„für deren Angehörige“** entfällt. Damit wäre klargestellt, dass es sich einerseits um – lt. LV Artikel 8 Abs. (6) im Gesetz näher zu regelnde – Schulen der nationalen Minderheit (d. h. durch legitimierte Institutionen der Minderheit unterhaltene Schulen) handelt, andererseits sie aber allen Interessenten offen stehen und zu den gesetzlich vorgegebenen Abschlüssen führen.

5. Aus der Erklärung der Bundesrepublik zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 11. Mai 1995 (Bundesgesetzblatt 1997 Teil II Seite 1418) ist ersichtlich, dass die Nordfriesen (unabhängig von der Bezeichnung Volksgruppe) wie eine nationale Minderheit behandelt werden sollen. Insofern und unter dem Aspekt der Gleichbehandlung ist die Aufnahme eines Absatzes zu den Schulen mit friesischem Unterricht geboten, zumal auch für die Nordfriesen gemäß Artikel 5 der Landesverfassung die kulturelle Eigenständigkeit zu gewährleisten ist.

Der Formulierungsvorschlag der Fraktionen (Umdruck 18/1529) enthält hinsichtlich des Bezugs zur **“friesischen Volksgruppe”** die gleichen grundsätzlichen Probleme, wie bezüglich des **“dänischen Bevölkerungsteils”** weiter oben bereits dargelegt. Ein Recht auf Friesischunterricht kann nicht an eine wie auch immer deklarierte Zugehörigkeit zur Volksgruppe gebunden sein. Da es sich hierbei ausdrücklich um öffentliche Schulen handelt, gebietet dies im Übrigen auch Artikel 8, Absatz 3 der Landesverfassung. Dieses Problem wird mit der vom Wissenschaftlichen Dienst vorgeschlagene alternativen Formulierung (Umdruck 18/1530) für Absatz 6, **“(6) Das Land gewährleistet, schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht in öffentlichen Schulen.”**, gelöst. Das Land Schleswig-Holstein ist gemäß der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Artikel 8 (1) b) iv und c) iv die Verpflichtung eingegangen, Maßnahmen für den Grundschulunterricht **“auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird”** bzw. Maßnahmen für den Unterricht im Sekundarbereich **“auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird”** in friesischer Sprache anzubieten. Daraus läßt sich durchaus ein subjektives Recht – unabhängig von der Zugehörigkeit zum friesischen Volk - auf Friesischunterricht ableiten, dessen Ausgestaltung durch Gesetz näher zu regeln wäre.

6. Artikel 9 (2) der Landeverfassung besagt:

„(2) Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.”

Dies setzt ebenfalls – daher auch die unter 2. genannten einschlägigen Verpflichtungen aus Artikel 8 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – entsprechende schulische Angebot voraus. Insofern wäre zu prüfen, inwieweit Artikel 9 (2) LV um einen Schulen betreffenden Zusatz, etwa **„(2) Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache **und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.**”**

zu ergänzen wäre bzw. alternativ ein entsprechender Passus in Artikel 8 der Landesverfassung aufgenommen werden sollte.